

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wieck a. Darß
über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von
Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Wieck a. Darß
(Straßenbaubeitragssatzung)**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, 890) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOB. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wieck vom 29.11.2006 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wieck über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Wieck (Straßenbaubeitragssatzung) vom 01.10.2001 erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Straßenbaubeitragssatzung**

1. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, die Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung und den Umbau von notwendigen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erhebt die Gemeinde Wieck a. D. Beiträge.

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes oder im Falle des § 8 Abs. 7 KAG M-V Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Bei einem Erbbaubelastenden Grundstück ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

3. § 3 Abs. 2 Pkt. 1 erhält folgende Fassung:

den Erwerb der erforderlichen Grundstücksflächen, einschließlich der Nebenkosten, hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung zuzüglich Bereitstellungskosten. Hierzu gehören auch straßenrechtliche Entschädigungsleistungen, einschließlich der Nebenkosten. Zu den erforderlichen Grundstücksflächen gehören auch die der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen.

4. § 11 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Auf die zukünftige Beitragsschuld können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wieck a. Darß, den 05.12.2006

gez. Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Vorstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Wieck a. Darß, den 05.12.2006

gez. Bürgermeister

- Siegel -

Verfahrensvermerk:

	Datum	Namenszeichen
ausgehängt am:	18.12.2006	gez. Heck
abzunehmen am:	03.01.2007	gez. Heck
abgenommen am:	11.01.2007	gez. Heck

Siegel

Siegel